



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 01. Februar 2025

Nr. 5

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**57.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Peter Kluczniok) S. 49; **58.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Christian Flauger) S. 49; **59.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid – nachfolgend Kreis genannt – und der Gemeinde Schalksmühle, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle – nachfolgend Kommune genannt – zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 49; **60.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 51; **61. bis 64.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 52 + 53;

**65.** Anzeige der Firma REMONDIS Production GmbH, Geschäftsfeld Chemikalien, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 53; **66.** Korrektur zu Amtsblatt Nr. 26/2024 vom 29. Juni 2024, 2. Satzungsänderung vom 12.6.2023 zur Satzung vom 28.5.2016 des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe – Bekanntmachung vom 20.06.2024 – S. 53;

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**67.** Auktionsangebot der Sparkasse Wittgenstein S. 54; **68.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 54;

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 54

### Hinweis

#### für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### 57. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Peter Kluczniok)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.01.2025  
60.83.21-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird Herr Peter Kluczniok für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 14 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Dortmund-Rahm sowie jeweils Teile von Dortmund-Huckarde, Dortmund-Kirchlinde und Dortmund-Westrich.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 49

#### 58. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Christian Flauger)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.01.2025  
60.83.20-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.02.2025 wird Herr Christian Flauger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 20 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst jeweils Teile von Bochum-Wattenscheid, Bochum-Westenfeld, Bochum-Stahlhausen und Bochum-Höntrop.

Im Auftrag:

gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 49

#### 59. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

##### zwischen

**dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid – nachfolgend Kreis genannt –**

**und der Gemeinde Schalksmühle, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle – nachfolgend Kommune genannt –**

##### zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-008

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes

über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten<sup>1</sup>,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken<sup>2</sup>,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

### **§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz**

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

### **§ 4 Kosten**

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

### **§ 5 Datenschutz**

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses bindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

### **§ 6 Geheimhaltung/Abschottung**

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung**

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Be-

<sup>1</sup> Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

<sup>2</sup> Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

völkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

### § 8 Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

### § 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

### § 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

### § 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

### § 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

### § 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 16.01.2025

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge

-Landrat-

Für die Gemeinde Schalksmühle:

gez. Jörg Schönenberg

-Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Gemeinde Schalksmühle zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 21.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-008

Im Auftrag

(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Gemeinde Schalksmühle zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 21.01.2025  
31.04.08.01-009/2025-008

Im Auftrag

(König) (LS)

(963)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 49

### 60. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.01.2025  
25.16.30-258/2022-001

Dem Unternehmen MVB Meinerzhagener Verkehrsbetriebe wurde am 17.11.2022 von mir die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-3422-0001 ausgestellt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist verlorengegangen.

Daher wird die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-3422-0001 vom 17.11.2022 für kraftlos erklärt.

Sollte diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Than

(80)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 51

### 61. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 22.01.2025  
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Januar 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klutertfuchs-Weges Links und Rechts der Heilenbecke" zu.

#### Links und Rechts der Heilenbecke



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Links und Rechts der Heilenbecke", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 2 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug [www.sgv.de](http://www.sgv.de) zu lesen.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(177)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 52

### 62. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 22.01.2025  
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klutertfuchs-Weges Von Tal zu Tal" zu.

#### Von Tal zu Tal



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Von Tal zu Tal", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 4 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug [www.sgv.de](http://www.sgv.de) zu lesen.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(177)      Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 52

### 63. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 22.01.2025  
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klutertfuchs-Weges Rund um den Helkenberg" zu.

#### Rund um den Helkenberg



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Rund um den Helkenberg", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 6 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug [www.sgv.de](http://www.sgv.de) zu lesen.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(177) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 52

#### 64. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.01.2025  
51.01.05-006

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 14. Januar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klutertfuchs-Weges Rund um Voerde" zu.



Das Markierungszeichen zeigt auf weißem Hintergrund in einem hellgelben Quadrat am oberen Rand von links nach rechts den Schriftzug "Rund um Voerde", darunter leicht nach rechts versetzt die arabische Ziffer 7 und daneben in rot-brauner Farbe den angedeuteten Kopf und Schwanz eines Fuchses. Unter der Darstellung des Fuchses ist mittig in kleinen Buchstaben der Schriftzug [www.sgv.de](http://www.sgv.de) zu lesen.

Im Auftrag  
gez. Hüster

(177) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 53

#### 65. Anzeige der Firma REMONDIS Production GmbH, Geschäftsfeld Chemikalien, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23.01.2025  
900-9103516-0010/AAA-0005

##### Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma REMONDIS Production GmbH, Geschäftsfeld Chemikalien, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen, hat mit Datum vom 16.12.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Aluminiumhydroxid/-oxid und Natriumaluminat) auf Ihrem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 137 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung einer zusätzlichen Annahmestelle für Rückstands- und Zukaufauflagen innerhalb des TW-Gebäudes
2. Austausch des Fällungsmittels für Rückstandsauflagen
3. Errichtung und Betrieb einer Dosierstation für flüssiges Natriumsulfid inklusive Lager
4. Errichtung und Betrieb eines Fass- und Gebindelagers für flüssiges Natriumsulfid

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Böhner

(186) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 53

#### 66. Korrektur zu Amtsblatt Nr. 26/2024 vom 29. Juni 2024, 2. Satzungsänderung vom 12.6.2023 zur Satzung vom 28.5.2016 des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe – Bekanntmachung vom 20.06.2024 –

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.01.2025  
31.04.12.02-001

Im Amtsblatt 26/2024 vom 29. Juni 2024 wurde die beschlossene und genehmigte Satzungsänderung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe bekannt gemacht.

Dabei wurde § 6 Abs. 3 der Satzung fehlerhaft abgedruckt. Nachfolgend wird dieser Passus der Verbandsatzung vollständig und korrigiert bekannt gemacht:

## § 6

### Zusammensetzung der Versammlungen

(3) Der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe entsendet 12 Vertreter, der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland 11 Vertreter, der Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe 10 Vertreter, der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd 6 Vertreter und der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter 6 Vertreter.

Im Auftrag

gez- König

(108)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 53

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### 67. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt. Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto Nr. 31492416

Aufgebotsfrist von 16.01. - 16.04.2025

Bad Berleburg, 15.01.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 54

### 68. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3700636776 ist am 15.10.2024 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15.01.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 54

## E Sonstige Mitteilungen

---

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bündnis für Buchholz e.V.“, mit Sitz in Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4648, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Ernst Wilhelm Niemann, Wohlfahrtstr. 191, 44799 Bochum  
Helmut Emil Gaul, Rauhe Egge 3c, 58456 Witten. (35)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein "Förderverein Technologietransfer Bochum e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 2407, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Dr. Peter-Christian Zinn,  
Marc Otten,  
Helmut König,

sämtlich Universitätsstr. 142, 44799 Bochum. (40)





## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.